

# Abt Ulrich Rösch als Gesetzgeber

Autor(en): **Burmeister, Karl Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **77 (1987)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Abt Ulrich Rösch als Gesetzgeber

Karl Heinz Burmeister

Die Darstellung des Abtes Ulrich (VIII.) Rösch von St.Gallen als «Gesetzgeber» oder auch – etwas weiter gesehen – als «Jurist» ist ein Thema, zu dessen Bearbeitung kein anderer mehr berufen gewesen wäre als Walter Müller,<sup>1</sup> der leider allzu früh verstorbene unermüdliche Bearbeiter der St.Galler Rechtsquellen. In einer stattlichen Anzahl von rechtshistorischen Monographien zur spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte St.Gallens, insbesondere aber in seinem Buch «Die Öffnungen der Fürstabtei St.Gallen» (1964),<sup>2</sup> und in seiner Edition von «Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St.Gallen» (1970)<sup>3</sup> hat Walter Müller das juristische Wirken des Abtes Ulrich Rösch klar und deutlich auf der Grundlage der Quellen herausgearbeitet. Zuletzt hat Walter Müller in seinem Aufsatz «Fürstabt Ulrich (VIII.) Rösch in St.Gallen 1426–1491» (1972)<sup>4</sup> den Juristen Ulrich Rösch zusammenfassend gewürdigt, dessen Lebensaufgabe es gewesen ist, den Klosterstaat in einen modernen Territorialstaat umzuwandeln. Der Aufbau einer leistungsfähigen Zentralverwaltung, eine Reorganisation des Gerichtswesens und eine umfassende Gesetzgebung kennzeichnen die Tätigkeit des «Juristen» Ulrich Rösch, der nicht ohne Recht als der zweite Gründer des Klosters St.Gallen gilt. Diese gesamte Tätigkeit des Abtes, die man als Einheit sehen muss und zugleich auch als den Beginn des Frühabsolutismus im st.gallischen Fürstenstaat bezeichnen kann, sei hier im folgenden in einigen wichtigen Aspekten einer kritischen Betrachtung unterzogen. Dabei soll insbesondere der Fürstabt in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit in den Vordergrund rücken.

Zunächst sei hier einleitend die Frage gestellt, inwieweit wir Ulrich Rösch überhaupt als einen «Juristen» bezeichnen dürfen. Im ausgehenden Mittelalter ist der rechtsgelehrte Jurist keineswegs eine Seltenheit. Man findet ihn allerorten; und wie in St.Gallen, so spielt er überall beim Aufbau und Ausbau der Territorialstaaten und der frühabsolutistischen Verfassung eine ganz entscheidende Rolle.<sup>5</sup> Was St.Gallen angeht, so

tritt er hier relativ früh auf. Ja in Verbindung mit dem Rechtsgelehrten Heinrich von St.Gallen,<sup>6</sup> der 1312 als «ain jurist» bezeichnet wird,<sup>7</sup> wird vielleicht erstmals in der deutschen Sprache das Wort «Jurist» gebraucht.<sup>8</sup> Heinrich von St.Gallen promovierte 1294 in Bologna zum Magister im gelehrten (römisch-kanonischen) Recht, wurde Syndicus, d.h. Rechtsberater des Abtes von St.Gallen, nahm in dessen Auftrag am Konzil zu Vienne teil und beendete seine Karriere als Advokat an der Konstanzer Kurie und schliesslich als geistlicher Richter des Konstanzer Bistums. Nicht nur diese Karriere, sondern auch das von ihm verfasste Formelbuch<sup>9</sup> weist ihn als einen Juristen im echten Sinne des Wortes aus.

Waren solche Männer zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch eher rar, so gibt es sie im 15. Jahrhundert bereits massenweise. Rein äusserlich betrachtet, fällt sogar der Abt Kaspar von Breitenlandenbergl,<sup>10</sup> der Vorgänger und Gegenspieler von Ulrich Rösch, in diese Kategorie des Juristen: auch er studierte in Bologna und auch er erlangte dort am 7. Juli 1442 den akademischen Grad eines Doktors des kanonischen Rechts. In dem erhaltenen Doktordiplom bestätigten ihm seine Lehrer «... examinandus et approbandus in scientia iuris canonici et ad hoc se subiecerit arduo, rigoroso privato ac tremendo examini omnium doctorum almi et venerandi collegii canonistarum civitatis Bononie, in quo quidem examine ita et taliter se habuit, quod tam a prefato domino Iohanne de Anania, locuntenente predicto, quam ab aliis omnibus dicti collegii doctoribus fuit tamquam sufficiens et ydoneus in ipsa iuris canonici scientia unanimiter, concorder, publice et laudabiliter ac eorum nemine discrepante benemerito approbatus...»<sup>11</sup> Es mag hier gewiss ein Teil dieser Aussagen zum Formular gehören; aber ebenso zweifellos ist die Tatsache, dass sich der Kandidat im Kirchenrecht in Bologna einer strengen Prüfung zu unterziehen hatte und das einstimmige Urteil keineswegs die Regel gewesen ist. So sehr der Abt Kaspar auch damit den äusserlichen Erfordernissen eines



Juristen entsprach, so wenig repräsentierte er in Wirklichkeit diesen seinen Berufsstand. Ja, Vadian charakterisiert ihn als das Gegenteil: «Er hat auch mit armen luten vil gedult ghan, och mit niemand gern kriegt oder gerecht, dan so viel er darzuo genöt und trungen worden ist».<sup>12</sup> Demgegenüber erscheint Ulrich Rösch, der Kaspar von Breitenlandenberg an derselben Stelle gegenübergestellt wird, als «der werwolf und rüber», mit dem die Stadt St.Gallen während dessen ganzer Regierungszeit einen fortwährenden Krieg zu führen hatte, der ihr grossen Schaden gebracht hat.<sup>13</sup>

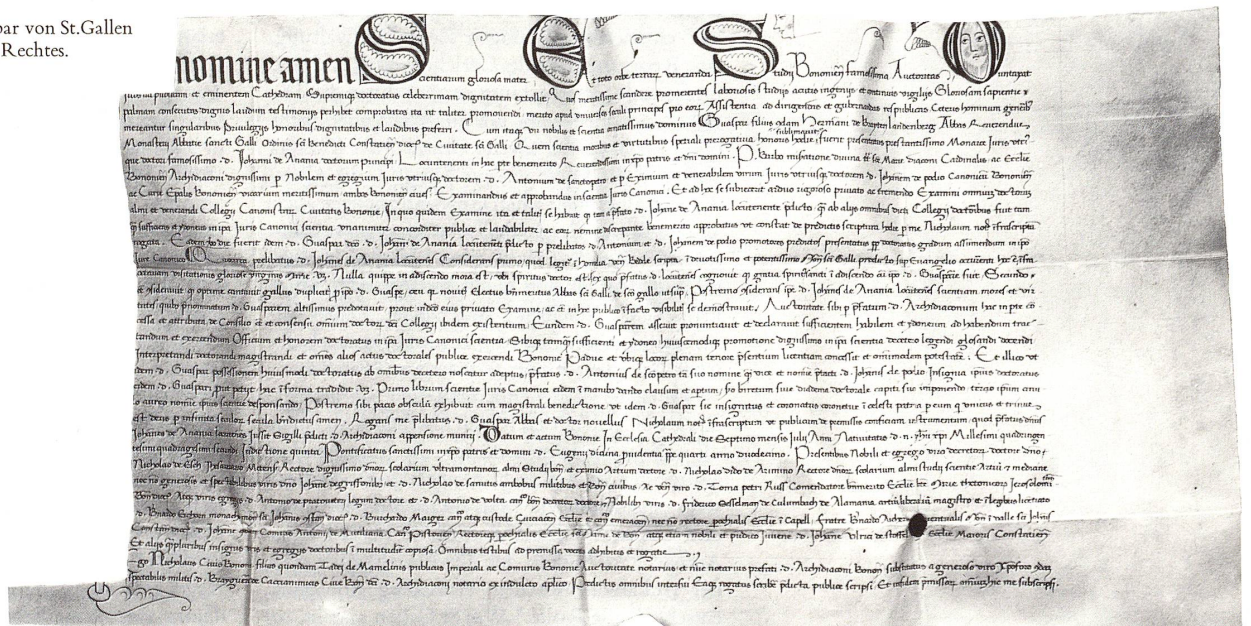
Ulrich Rösch ist das genaue Gegenteil des Abtes Kaspar. Zwar wird auch ihm die Gelegenheit geboten, die traditionsreiche St.Galler Klosterschule zu besuchen,<sup>14</sup> aus der auch ein Heinrich von St.Gallen hervorgegangen ist. Abt Kaspar sandte ihn auch auf eine Universität, allerdings, wie Vadian meint, «mit wenig frucht».<sup>15</sup> Hier tauchen also schon erste Zweifel auf. Man könnte ihnen entgegenhalten, dass – wie jener Heinrich von St.Gallen – auch Ulrich Rösch unter der Bezeichnung «Syndicus»<sup>16</sup> auftaucht. Und seine Handlungen, etwa an der Kurie in Rom, deuten darauf hin, dass er das ganze Repertoire des zeitgenössischen Juristen einzusetzen in der Lage ist.<sup>17</sup> Ist er deshalb aber auch als Jurist anzusprechen?

Ferdinand Elsener scheint diese Frage zu bejahen. Er vermutet, dass Rösch selbst die Rechte studiert hat.<sup>18</sup> Und das gesamte Erscheinungsbild des Abtes Rösch scheint ihm recht zu geben.

Dennoch wird man, glaube ich, die Frage mit Vadian<sup>19</sup> eher verneinen müssen, ungeachtet aller Vorbehalte, die Vadian gegenüber bei seinen Äusserungen über Ulrich Rösch angebracht sind. Denn Ulrich Rösch hat kein Diplom, weder ein Magisterium der freien Künste, noch gar ein juristisches Lizentiat oder Doktorat aufzuweisen. Es mag sein, dass er die notwendigen Leistungen dafür nicht erbracht hat, wie man aus Vadian («mit wenig frucht») schliessen kann. Vadian bemerkt denn auch an anderer Stelle, dass Ulrich Rösch «mit gelert noch keiner künsten sonders verständig»<sup>21</sup> gewesen sei, dass er aber – und hier springt der Gegensatz zu Abt Kaspar ins Auge – «ain angeborne liebe zuo rechnen und rechten ghan».<sup>22</sup> Oder, wie Vadian es auch formuliert hat, «dan er nit sonder uß üebung, und (= vielmehr) von natur sinis gemüetz ... wis und geschwind was».<sup>23</sup> Ulrich Rösch war demzufolge als Jurist ein Naturtalent, er brachte alle notwendigen Qualitäten von seiner Anlage her mit sich; aber es fehlte ihm die vollendete wissenschaftliche Ausbildung. Es fehlt ihm gerade jene Rechtsgelehrsamkeit, die in jener Zeit den Juristen ausgemacht hat. Die Bezeichnung Jurist ist demzufolge für Ulrich Rösch nicht angemessen. Er war ein Praktiker mit grosser Erfahrung im Rechtsleben, weniger aber ein Jurist im damaligen Verständnis des Wortes.

Im Gegensatz zu Paul Staerkle, der ein Hochschulstudium von Ulrich Rösch eher ganz in Abrede stellt,<sup>24</sup> bleibt ein solches mit Ildefons

Doktordiplom für Abt Kaspar von St.Gallen als Doktor des kanonischen Rechtes. Bologna, 7. Juli 1442. StiASG, Urk. D 2 C 4 a.





von Arx<sup>25</sup> und Walter Müller<sup>26</sup> vorbehaltlos zu bejahen. Denn Vadian ist trotz seiner Abneigung gegen Ulrich Rösch ein untrüglicher Zeuge für dieses Studium. Wie wir bereits gesehen haben, betont Vadian an mehreren Stellen die mangelnde Gelehrsamkeit des Abtes, gibt aber dessen natürliche Begabung durchaus zu. Wenn Ulrich Rösch nicht studiert hätte, so wäre Vadian sicherlich der letzte gewesen, diese Tatsache des Studiums eigens festzuhalten. Gerade das tut Vadian aber; und er beiläufig auch anzu-  
 zufügen, dass dieses Studium wenig erfolgreich war. Es kommt hinzu, dass Vadian darüber offenbar mehr weiss; denn er sagt, dass Abt Kaspar es war, der ihn auf eine Hochschule geschickt hat.<sup>27</sup> Schliesslich bleibt auch zu beachten, dass zumindest zwei Brüder von Ulrich Rösch, nämlich Konrad und Michael, Magister der freien Künste waren, also eine Hochschule besucht haben.<sup>28</sup> Zwei weitere Brüder, nämlich Jodok Rösch und Pantaleon Rösch, waren immerhin geistliche Herren,<sup>29</sup> so dass auch sie vermutlich eine Universität besucht haben. Warum sollte gerade der begabteste dieser Brüder Rösch eine Ausnahme gemacht haben? Auch bei seinen eigenen Söhnen legte Ulrich Rösch grössten Wert auf eine wissenschaftliche Ausbildung, wie sie auch sonst in seiner Verwandtschaft üblich gewesen ist.<sup>30</sup>

Ein Hochschulstudium des Ulrich Rösch lässt sich kaum mehr leugnen. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich eine Immatrikulation von Ulrich Rösch an den gängigen Hochschulen nicht nachweisen lässt. Immerhin gehört Rösch dem Benediktinerorden an, und es ist anzunehmen, dass er am Hochschulort in seiner Ordensgemeinschaft lebte. Diese Tatsache hat zur Folge, dass er in erster Linie der Disziplin seines Klosters und nicht derjenigen der Universität unterstand. Dazu gab es auch die kumulative Immatrikulation der Klostersgemeinschaft, derzufolge sich die individuelle Einschreibung an der Hochschule erübrigt hat.<sup>31</sup> Es bleibt auch noch die Möglichkeit, dass Ulrich Rösch niemals vorgehabt hat, irgendeine akademische Prüfung zu machen; denn erst bei der Prüfung wurde die Immatrikulation zu einer unumgänglichen Voraussetzung. Es gibt also eine ganze Reihe von Erklärungen dafür, dass sein Name in den Universitätsmatrikeln nicht aufscheint. Auf gar keinen Fall aber darf man daraus den Schluss ziehen, dass er deswegen keine Hochschule besucht haben kann. Ulrich Rösch hat also eine Universität besucht. Gerade darin, dass Vadian seinem Gegner diese Tatsache nicht abspricht, zeigt sich der grosse St.Galler Historiker bei all seiner Parteilichkeit als objektiver Geschichtsschreiber. Vadians Urteil, dass Ulrich Rösch kein gelernter Jurist, wohl aber ein leidenschaftlicher Kämpfer für



Kopfbild der Goldacher Öffnung von 1463, Gemeindefacharchiv Goldach.

sein Recht und ein gewiegener Praktiker gewesen ist, kann auch heute noch ungeschmälert Geltung beanspruchen.

Die praktische Rechtserfahrung gewann Ulrich Rösch bereits seit seiner Bestallung zum Grosskeller. Am 14. September 1451 trafen Abt Kaspar und der Konvent eine Vereinbarung, in den kommenden 10 Jahren die Verwaltung des Klosters grundlegend neu zu ordnen. In dieser Neuordnung sollte ein Mitglied des Konvents als Keller bestimmt werden;<sup>32</sup> die Wahl fiel auf Ulrich Rösch.<sup>33</sup> Ohne jeden Zweifel hat Rösch hier eine grossartige Arbeit geleistet, die freilich von vielen Schwierigkeiten begleitet war. Die Neuordnung der Klosterwirtschaft ist zu einem guten Teil das Werk von Ulrich Rösch. Man darf aber nicht ganz vergessen, dass hier doch auch andere Kräfte hinter Rösch standen, deren ausführendes Organ er wurde.

Man kommt kaum umhin, die Reformbestrebungen des Klosters in einem Zusammenhang mit dem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und auch später noch wirkenden Reformwillen zu sehen, der weit verbreitet war. Eine Reform des Reiches wie eine Reform der Kirche waren durch die grossen Konzile von

Konstanz und Basel Tagesgespräch. In der berühmten Reformatio Sigismundi von 1439 hat dieser allgemeine Reformwille seinen wohl bekanntesten Niederschlag gefunden.<sup>34</sup> Gewiss lässt sich Ulrich Rösch nicht in die Tradition der Reformatio Sigismundi stellen. Aber unverkennbar ist Abt Kaspar von Breitenlandenberg ein Musterbeispiel für die Reformbedürftigkeit der verweltlichten Kirche. Insofern mag auch das Gedankengut der Reformatio Sigismundi bzw. deren Quellen die Überlegung zur Klosterreform beeinflussen haben.

Die Reformbeschlüsse, die Ulrich Rösch in die Tat umgesetzt hat, gehen in ihrem Ursprung wohl nicht auf eine Einzelpersonlichkeit zurück, sondern auf ein Kollegium, das seinerseits wieder im Zeitgeist verhaftet ist. Man kann das ohne weiteres durch die Urkunden der 1450er Jahre verfolgen. Die Reform ging auch weiter, nachdem Ulrich Rösch als Grosskeller abgesetzt (1453),<sup>35</sup> in ein anderes Kloster abgeschoben (1454)<sup>36</sup> und schliesslich sogar gefangengesetzt worden war (1455/56).<sup>37</sup> Gewisse Grundsätze der Reform sind in den Urkunden greifbar, ohne dass sie sich mit Bestimmtheit auf Ulrich Rösch zurückführen liessen. So wird bereits in



dem Schiedsspruch des Bischofs von Konstanz vom 6. Oktober 1453<sup>38</sup> (am gleichen Tage wurde Ulrich Rösch als Keller abgesetzt)<sup>39</sup> verfügt, dass «apt Caspar und sin amptlüt söllent och daran sin, das ain urbarbuoch ane verziechen gemacht, darin des gotzhuß zins, nütz und gült von stuck zuo stuk aigentlich geschriben und mit des gotzhuß zinslütten jerlich uff sant Martins tag gerechnat werd ...».<sup>40</sup> 1455 wird durch mehrere Konventsmitglieder, u.a. auch Ulrich Rösch, eine Grundsatzklärung zur Sicherung der Rechte des Klosters abgegeben, «..., considerantes monasterium nostrum iamdictum in suis iuribus, proventibus, privilegijs et libertatibus maxime decrescere, unanimi consensu nullo nostrum discrepante iura, proventus, privilegia et libertates huiusmodi, quantum possumus, prout urgentibus conscientijs nostris tenemur, contra quemcunque, cuiuscumque etiam status, gradus, ordinis, condicionis vel eminencie fuerit, convenimus defendere et manutenere».<sup>44</sup>

Am 14. März 1456 wird nach der Absetzung des Abtes Kaspar durch die Äbte von Hirsau und Wiblingen erneut eine Ordnung für die künftige Verwaltung des Klosters erlassen.<sup>42</sup> Hier wird abermals die Anlage von Zinsbüchern und Urbaren festgelegt, was sich wie ein roter Faden durch die gesamten Reformbestrebungen des Klosters zieht:

«Es sollen ouch alle schulden, – die das gotzhuß schuldig ist, und die restancyen und schulden, die man dem gotzhus schuldig ist, und daby die zinß, lipding und gült, die das gotzhuß jërlich geben muoß, item und aller hußblunder, korn, win und anders in der Pfallentz und anderswa in schrift gesetzt wården; derselben schrift ain den presidenten, die ander den vier Örttern und die dritt dem pfleger sol geben werden. Deßgleich sollen drü zinsbuocher oder urber gemacht werden, in denen alle deß gotzhuß gült gütter, höf und wyer, das minder und das mer, geschriben sigind; die drü buocher ouch in vorgeschribner wis ußgeben sollen werden.»<sup>43</sup>

Zu den weiteren allgemein wirkenden Kräften gehört nicht zuletzt auch die Rezeption des römischen Rechts. Wir können Vadian zum Zeugen dafür anrufen, dass in St.Gallen das römische Recht als subsidiäres Recht Geltung gehabt hat.<sup>44</sup> Das werdende Territorium der Fürstabtei St.Gallen ist geradezu ein Paradebeispiel für die Frührezeption des römischen Rechts im Gebiet der heutigen Schweiz. So hat schon Ferdinand Elsener darauf hingewiesen, dass am Hofe des «Renaissancesfürsten» Ulrich Rösch so etwas wie ein kleiner Humanistenkreis («Hofhumanisten») bestand, dem auch Juristen und sogenannte «Halbjuristen» angehörten.<sup>45</sup> «Die Kenntnis des gelehrten römischen und kanonischen Rechts war unter den Beamten, Richtern

und Advokaten der Fürstabtei St.Gallen weit verbreitet, und es besteht kein Zweifel, dass man das Corpus iuris Civilis Justinians und das Corpus iuris Canonici (Dekret und Dekretalen) als subsidiär geltendes Gemeines Recht betrachtete.»<sup>46</sup>

Die Reformkräfte des Klosters, hinter denen politisch auch die Eidgenossen standen, und die sich ausbreitende Rezeption des gelehrten Rechts, insbesondere auch des römischen Rechts, die grundlegend für die Entstehung des modernen absoluten Staates geworden ist, sind die tragenden Säulen, auf denen Ulrich Rösch sich als der Gesetzgeber des st.gallischen Fürstentums entfalten konnte. Sie soll im folgenden an zwei besonders markanten Beispielen verfolgt werden, einerseits an den Öffnungen, andererseits an der Landsatzung. Die Anfänge lassen sich bis zu dem Schiedsspruch des Kardinals Enea Silvio Piccolomini vom 9. November 1457 zurückverfolgen,<sup>47</sup> der am 22. Dezember 1457 von Papst Calixt III. bestätigt wurde.<sup>48</sup> Abt Kaspar wurde jede Einmischung in die Verwaltung des Klosters untersagt, zu dessen Pfleger jetzt Ulrich Rösch bestellt worden war. Es ist für die spätere Entwicklung in St.Gallen zweifellos von erheblicher Bedeutung gewesen, dass der Papst selbst die st.gallischen Untertanen aller Art zum Gehorsam gegenüber dem Pfleger Ulrich Rösch ermahnte und, mehr noch, u.a. den Bischof von Konstanz, der sozusagen vor der Tür des werdenden Klosterstaates residierte, mit der Überwachung beauftragt hat: «... mandantes dilectis filiis conventui necnon vasallis omnibusque alijs et singulis subditis eiusdem monasterii et alijs eidem monasterio quomodocunque de iure seu consuetudine subiectis, etiam pheudatarijs alijs a vulgariter des gotzhus dienstlüt nuncupatis quibuscunque ac singularibus personis ex eisdem, ut prefato Ulrico administratori suis regimine et administratione huiusmodi durantibus ac supradicta concordia semper salva et illius forma servata in omnibus et per omnia, uti ipsi Caspari abbati ante ipsius suspensionem parere et intendere tenebantur, pareant et intendant.»<sup>49</sup>

In der hier normierten Gehorsampflcht aller st.gallischen Untertanen ohne Rücksicht auf ihren besonderen Rechtsstatus kündigt sich der einheitliche Untertanentypus an, der Ulrich Rösch vorschwebte und den er mittels seiner gesetzgeberischen Massnahmen zu schaffen trachtete. Jede Zuwiderhandlung hat die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner Apostel, der Heiligen Petrus und Paulus, zur Folge, wie die Urkunde vom 22. Dezember 1457 androht, «... indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius».<sup>50</sup>

Die Niederschriften der St.Galler Öffnungen fallen grösstenteils in die Regierungszeit des Pfl-



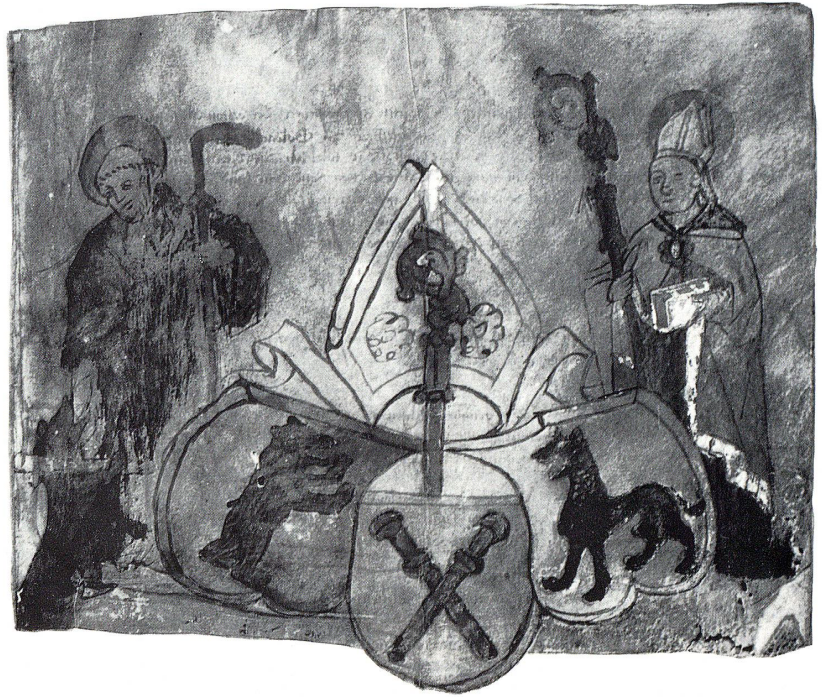
gers und Abtes Ulrich Rösch, nämlich insgesamt 28 von 44 Texten,<sup>51</sup> das sind fast 65 %. Damit steht schon zahlenmässig der grosse Einfluss von Ulrich Rösch auf die Niederschrift der Offnungen fest. Die Rechtsunsicherheit, die durch die Verwahrlosung der Rechte des Klosters unter Abt Kaspar eingetreten war, ist auch hier der Anlass gewesen, die Offnungen erstmals schriftlich zu fixieren. Denn in diesen Niederschriften ging es in erster Linie darum, die offenen Fragen zwischen Herrschaft und Genossenschaft zu bereinigen, indem man die einschlägigen Rechtsvorschriften für beide Teile verbindlich niederlegte. Neben der Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit war es ein weiteres Anliegen von Ulrich Rösch, in den verschiedenen st.gallischen Gerichten ein möglichst gleichförmiges Recht zu schaffen, um auf diese Weise die Rechtsvereinheitlichung zu schaffen.<sup>52</sup> Die Offnungen erscheinen daher «geradezu nach einem Schema verfasst».<sup>53</sup> Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung sind nahezu überall bei den im gesamten deutschen Rechtsbereich seit dem 15. Jahrhundert einsetzenden Stadt- und Landrechtsreformationen<sup>54</sup> das vordringlichste Anliegen des Gesetzgebers, galt es doch, die oft zufällig gebildeten Besitzungen zu einem einheitlichen Territorialstaat zusammenzufügen. Die Niederschrift der Offnungen erweist sich somit als ein wichtiger Baustein beim Aufbau und Ausbau des st.gallischen Fürstenstaates.

Ein weiteres Anliegen ist es vielfach gewesen, einen Ausgleich zwischen dem heimischen und dem vordringenden römischen Recht zu schaffen. Dieser Gesichtspunkt spielt allerdings bei der Erstellung der st.gallischen Offnungen nur eine untergeordnete Rolle.<sup>55</sup>

Man muss auch die gesetzgeberische Tätigkeit von Ulrich Rösch in diesen grösseren Zusammenhang stellen. Zugleich müssen wir sehen, dass auch die Stadt- und Landrechtsreformationen von dem beherrschenden Thema der Zeit, der Reform von Kirche und Staat, getragen waren. Auch in dieser Hinsicht stellt das Gesamtwerk von Ulrich Rösch mithin eine Einheit dar. Dem Reformgedanken kommt eine tragende Bedeutung zu.

Grundsätzlich ist die schriftliche Niederlegung einer Offnung vom Dualismus zwischen Herrschaft (Abt) und Genossenschaft (Untertanen) gekennzeichnet.<sup>56</sup> Da die Initiative von der Herrschaft ausging, kam dieser im allgemeinen ein Vorteil in der Gestaltung des Textes zu, den auch Ulrich Rösch zu nutzen gewusst hat. Vadian erhebt auch in diesem Fall schwere Vorwürfe gegen den Abt.

»Wo er bei seinen undertonen breuch, harkomen oder gerechtikaiten hatt, um die kein brief vorhanden wärend, kond er sich zuo gnä-



Kopfbild der Rorschacher Offnung von 1469, Archiv der Ortsbürgergemeinde Rorschach.

digem nachlaß eines stucks, des er am besten manglen mocht, bewilgen und begeren, daß man darum zuo ewiger gedächtnuß brief stellen wette. Darin er näbend zuo andrer siner gerechtikaiten denselben briefen meldung beiloufen ließ und also die seinen zuo selbwilliger bekantnuß fassen kont, daß man im und sinem closter und allen seinen nachkomen das und dises zu leisten schuldig were.»<sup>57</sup>

Diese und ähnliche Vorwürfe<sup>58</sup> Vadians, die auch von neueren Autoren gegen Rösch erhoben worden sind,<sup>59</sup> seien vorerst dahingestellt. Es soll darauf später noch am Beispiel der Offnung von Rorschach eingegangen werden. Nur soviel sei hier noch einmal wiederholt, dass die Herrschaft regelmässig eine vorteilhaftere Ausgangsposition hatte, da sie das gesamte Verfahren der Niederschrift beherrscht hat. Das ist aber keineswegs eine besondere Eigenart der st.gallischen Offnung, sondern nahezu überall anzutreffen, auch da, wo Reichsstädte im 15. Jahrhundert ihr Territorium ausbauen. Die Stadt St.Gallen, aus deren Sicht Vadian schreibt, ist vielleicht insofern eine gewisse Ausnahme, weil sie durch die expansive Politik des Abtes eingeschnürt war und ihr deshalb der Aufbau eines städtischen Territoriums versagt blieb. Wäre der Abt nicht gewesen,

so hätte vermutlich die Stadt eben dieselbe Politik betrieben, die Vadian hier anprangert.

Drei von Ulrich Rösch eingeführte Neuerungen liessen sich besonders deswegen durchsetzen, weil das Kloster zielstrebig eine neue Gerichtsverfassung eingeführt hat. Ulrich Rösch hatte planmässig, wo immer sich ihm eine Möglichkeit bot, gerichtsherrliche Rechte angekauft, um das Territorium des Klosters abzurunden.<sup>60</sup> Um eine effizientere Verwaltung dieses Territoriums zu schaffen, ersetzte Ulrich Rösch die grosse Zahl kleiner und kleinster Gerichte durch grössere Gerichtsbezirke, die in der Regel mehrere Dörfer umfassten.<sup>61</sup> So gehörten zu dem neu gebildeten Gericht Rorschach auch Rorschacherberg, die ehemals konstanzer Hauptmannschaft Eggersriet und die Ortschaft Tübach.<sup>62</sup>

Diese Neuorganisation der Gerichte machte es unerlässlich, die Rechte der ehemals verschiedenen Gerichten unterworfen gewesenen Untertanen inhaltlich neu zu bestimmen. Der Bruch mit altem Gewohnheitsrecht war dabei gar nicht zu umgehen, und es versteht sich von selbst, dass der Abt hier seinen Vorteil gesucht hat. Da die älteren Rechtsgewohnheiten damals grösstenteils nicht aufgezeichnet waren und die



Untertanen dadurch vielfach in Beweisschwierigkeiten gerieten, war für den Abt ein zusätzlicher Vorteil gegeben. Es wäre aber grundfalsch, die Niederschrift der Öffnung als einseitige Diktate des Abtes anzusehen.

Das zeigt etwa das Beispiel der Öffnung von Rorschach aus dem Jahre 1469.<sup>63</sup> Der traditionelle Dualismus bleibt zumindest nach aussen gewahrt: es werden zwei Originale der Textniederschrift auf Pergament hergestellt. Ein Exemplar, das heute im Stiftsarchiv St.Gallen liegt, enthält aus der Sicht der Herrschaft die Rechte des Abtes. Das zweite, gleichlautende Exemplar enthält aus der Sicht der Genossenschaft die Rechte der bäuerlichen Untertanen; es befindet sich heute im Archiv der Ortsverwaltung Rorschach. Rechte und Pflichten auf der einen Seite stehen Pflichten und Rechte auf der anderen Seite gegenüber. Die Öffnung ist das Ergebnis gegenseitiger Verhandlungen, wobei selbstverständlich auch der Abt schon deswegen im Vorteil war, weil er in der Verfolgung eines Gesamtkonzeptes genaue Zielvorstellungen gehabt hat. Die Kompromissbereitschaft ist auf Seiten des Abtes zweifellos geringer gewesen.

Das zeigt sich deutlich in gewissen Bestimmungen der Öffnung, etwa in Art. 65, wo sich der Abt wegen der ehrschätzigen Güter (auf ihnen lag die Pflicht, bei einer Handänderung, etwa beim Tod des Abtes, eine Gebühr zu entrichten) alle Rechte des Klosters vorbehält, falls künftig irgendwelche Urkunden oder Rödel deswegen noch gefunden werden sollten.<sup>64</sup> Der Abt ist peinlich darauf bedacht, die herrschaftlichen Rechte zu wahren.

Art. 67 sieht für die künftige Gestaltung der Öffnung weiterhin den Kompromiss vor. Sollte es notwendig werden, die Öffnung in irgendeinem Punkt zu ändern, so soll das im gegenseitigen Einvernehmen von Herrschaft und Genossenschaft geschehen: «... das sol bescheiden mit ains herrn von Sant Gallen und der von Rorschach gemainem gunst, wissen und willen.»<sup>65</sup>

Betrachtet man das Verfahren beim Zustandekommen der Öffnung, so wird jedoch deutlich, dass der Abt von vornherein den Weg des geringsten Widerstandes gesucht hat. Er verhandelt nämlich nicht mit der Gerichtsgemeinde selbst, sondern mit einer leichter lenkbaren Kommission,<sup>66</sup> und nicht auf einer traditionellen Dingstätte, sondern im eigenen Haus «uff der pfallentz in der obern stuben».<sup>67</sup> Dieses Verfahren liess sich um so eher rechtfertigen, weil nicht die Öffnung von Rorschach allein fixiert wurde, sondern gleichförmige Öffnungen auch für Goldach, Romanshorn, Gossau, Waldkirch und Niederbüren.<sup>68</sup> Die Kommissionsmitglieder entstammen alle der Dorfbarkeit dieser Ortschaften: die Ammänner, die «erbern lüte»,<sup>64</sup>

wie der Text selbst ausführt. Man kann sich vorstellen, dass sie am Hof des Abtes köstlich bewirtet wurden, was ihre Kompromissbereitschaft gewiss gefördert hat.

Aber Ulrich Rösch hat es verstanden, den Gerichtsleuten Brocken hinzuwerfen, um bei Vadians Bild zu bleiben, dass der Abt «sich zuo gnädigem nachlaß eines stuckts, des er am besten mangeln mocht», verstand.<sup>70</sup> Ein ganz typisches Beispiel ist die Erweiterung des Bussgeldes. Der Rahmen für das Bussgeld geht bis zu 25 Pfund (= 500 Schilling).<sup>71</sup> Dadurch hat nicht nur das Niedergericht insgesamt eine erhöhte Kompetenz und Aufwertung erfahren, sondern der Abt «kaufte» sich damit gerade auch die Dorfbarkeit (Ammann und Gericht), die aufgrund des Verteilerschlüssels der Bussen direkt einen finanziellen Nutzen zog.<sup>72</sup> Die Reformen der Gerichtsverfassung und die Niederschrift der Öffnungen brachten eine soziale und wirtschaftliche Aufwertung eben jener Dorfbarkeit, mit der Ulrich Rösch über die Rechte der Gerichtsleute verhandelt hat.

Nicht zu übersehen bleiben aber auch die Rechte der Gerichtsleute, wenn diese teilweise auch schon zur Zeit der Niederschrift der Öffnungen bestanden haben, so etwa die Beschränkung der Abgaben von Todes wegen<sup>72</sup> oder der freie Zug der Gotteshausleute.<sup>73</sup> Wenn etwa Art. 27 der Öffnung von Rorschach formuliert, «Item es hand die lütt ze Rorschach fryen zug als ander gotzhus lüt, und ist der fry zug also fry, das der, so also ziechen wil, mag sinen blunder uffladen und die tiechsel keren, hinwertz in welhe richstatt oder richs hof er ziehen wil ...»<sup>74</sup> so konnte der gemeine Mann darin doch die Gewährung eines Grundrechtes gesehen haben, das zudem in seiner bildhaften Sprache ihn besonders angesprochen haben mag. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Alois Schweiwiler in der Öffnung die «Magna charta libertatis» der Gemeinden sehen wollte,<sup>75</sup> wenn auch eine solche Interpretation kaum aufrechtzuerhalten ist.

Ulrich Rösch hat es im übrigen auch verstanden, den Niederschriften durch eine entsprechende äussere Gestaltung Autorität zu verleihen. Das prächtige Kopfbild der Öffnung von Goldach<sup>76</sup> verleiht dem auf Pergament kalligraphisch geschriebenen Text ein achtunggebietendes Ansehen. Das Notariatsinstrument über die Errichtung der Öffnungen von Rorschach, Goldach, Romanshorn, Gossau, Waldkirch und Niederbüren vom 2. Oktober 1469 zeigt, dass solcher Schmuck keineswegs Zufall war, sondern im Willen des Abtes begründet lag. Bezüglich der äusseren Gestaltung der Öffnung wurde bestimmt, dass sie auf Pergament niederzuschreiben seien «mit des gedauchten gotzhus zaichen und der grauffschafft Toggenburg wauppen zuo



Handwritten Latin text in a Gothic script, likely a medieval charter or decree. The text is dense and covers most of the page. There are some large initials at the top, possibly 'L' and 'S'. The paper shows signs of age and wear.



Kaiser Friedrich III. verleiht dem Abt von St.Gallen den Blutbann zu Wil. Wiener Neustadt, 21. Januar 1463. Stiftsarchiv St.Gallen, Urkunde Q 4 A 2.

vorderst ordentlich setzen und bezeichnen».77 Die mit den Abtsinsignien und Darstellungen der Heiligen Gallus und Otmar prächtig illuminierten Wappen des Gotteshauses, des Abtes Ulrich Rösch und der Grafschaft Toggenburg verfolgte zweifellos auch den Zweck, mittels der Symbolik die Identität des sich ausbildenden Fürstenstaates zu festigen. Die Nachfolger Ulrich Röschs haben diese Praxis beibehalten.78

Die in der Niederschrift der Öffnungen angestrebte Rechtsvereinheitlichung liess sich wegen des lokalen Geltungsbereiches der Texte nur beschränkt erzielen. Ulrich Rösch ging daher noch einen wesentlichen Schritt weiter, als er mit der ältesten bekannten Landsatzung 1468 ein Gesetz erliess, das für den gesamten Fürstenstaat Geltung beanspruchte.79 Die Landsatzung von 1468 steht wohl im Zusammenhang mit dem Erwerb der Grafschaft Toggenburg durch die Abtei St.Gallen.80

Voraussetzung der Landsatzung war eine gesetzgeberische Gewalt des Abtes, an deren Zustandekommen Ulrich Rösch unentwegt arbeitete, indem er alle erreichbaren Rechtsmittel

zum Ausbau seiner landesherrlichen Befugnisse heranzog.81 1463 belehnte Kaiser Friedrich III. erstmals den Abt mit dem Blutbann,82 womit ein wesentlicher Schritt zur Ausbildung der Landeshoheit getan war. Andererseits war aber auch die Landsatzung ihrerseits wieder ein Instrument, die Herrschaft des Abtes durchzusetzen und weiter zu festigen. Die Entstehung der Landsatzung fällt zeitlich wiederum zusammen mit der Niederschrift zahlreicher Öffnungen. Alle diese Aktivitäten lassen den Gesamtplan des Abtes deutlich werden.

Die Landsatzung von 1468 stellte sich dar als «Ayd der gotzhuslüt». Sie ist demnach eng mit der jährlichen Huldigung der Untertanen verbunden. Die Landsatzung wurde seither jährlich den Gotteshausleuten aufs neue «geoffnot» und von denselben beschworen. Der Text der Landsatzung wurde entsprechend laufend ergänzt und erweitert. Die zweite bekannte Fassung der Landsatzung von 1473 umfasst bereits 19 Artikel (gegenüber den 13 Artikeln der Landsatzung von 1468). 1495 weist die Landsatzung bereits zusätzliche 15 Artikel auf.83

Die Bestimmungen der ältesten Landsatzungen beziehen sich auf den Wildbann, den Besitz von Harnischen, das Verbot des Reislauens u.a., was alles im engsten Zusammenhang mit dem Ausbau der Landeshoheit zu sehen ist.84 Dazu kommen Vorschriften polizeilicher Natur,85 etwa Kleidervorschriften (Verbot des Tragens von Schnabelschuhen), das Verbot, an Feiertagen zu spielen, das Verbot der unerlaubten Eheschliessung oder der Entführung von Frauen. Weitere Artikel beziehen sich auch auf grundherrliche Rechte des Abtes (Raub und Wechsel, Fasnachtshuhn usw.).86

Die Landsatzung darf als der Beginn einer eigentlichen st.gallischen Landesgesetzgebung, als die Krönung des gesetzgeberischen Werkes von Ulrich Rösch gesehen werden. Wie die Niederschrift der Öffnungen und die Reorganisation der Verwaltung des Fürstenstaates erstreckt sich auch die Arbeit an der Landsatzung durch die gesamte Regierungszeit des Abtes Ulrich Rösch. Und auch sie ist ein Teil des Gesamtkonzeptes, ein Schritt auf dem Wege zu einem festgefügteten absolutistischen Territorialstaat.



- 1 Über ihn Otto P. CLAVADETSCHER, Dr. h. C. Walter Müller †, 1914–1975, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 94, 1976, S. XI–XIII: «In Ulrich Rösch erkannte er den zielbewussten Verwaltungsmann, der in harter Auseinandersetzung mit den Untertanen und ihren hergebrachten Rechten den Weg zum strafferen Territorialstaat bahnte» (S. XIII).
- 2 Walter MÜLLER, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Weistumsforschung (MVG 43), St. Gallen 1964.
- 3 Walter MÜLLER, Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen, Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (MVG 46), St. Gallen 1970.
- 4 Walter MÜLLER, Fürst Ulrich (VIII.) Rösch von St. Gallen, 1426–1491, Verwaltungspraxis, Monatschrift für die Verwaltung 26, 1972, Heft I, S. 3–10.
- 5 Winfried TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962, hier besonders S. 209 ff. zum Typus des landesherrlichen Juristen.
- 6 Sven und Suzanne STELLING-MICHAUD, Les juristes suisses à Bologne (1255–1330), Notices biographiques et Regestes des actes bolonais (Travaux d'Humanisme et Renaissance 38), Genève 1960, S. 143–145.
- 7 STELLING-MICHAUD (wie Anm. 6), S. 144.
- 8 Nach Friedrich KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin<sup>17</sup> 1957, S. 335, taucht das deutsche Wort Jurist erst um 1400 auf.
- 9 Oswald REDLICH, Ein oberrheinisches Formelbuch aus der Zeit der ersten Habsburger, ZGO 50, 1896, S. I–35.
- 10 Über ihn P. Rudolf HENGGELER, Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen (Monasticon-Benedictinum Helvetiae), Zug 1929, S. 129–132; Gustav C. KNOD, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562), Berlin 1899, S. 289 f.
- 11 UBSG, Bd. 5, S. 5 ff., Nr. 4389.
- 12 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 167.
- 13 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 167.
- 14 HENGGELER, Professbuch (wie Anm. 10), S. 132.
- 15 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 267.
- 16 UBSG, Bd. 5, S. 589, Nr. 6121; VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 156.
- 17 HENGGELER, Professbuch (wie Anm. 10), S. 132.
- 18 Ferdinand ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Zürich 1975, S. 25.
- 19 Vgl. dazu unten Anm. 22 und 23.
- 20 SHS, Bd. 2, S. 267.
- 21 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 153.
- 22 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 168.
- 23 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 267.
- 24 Paul STAERKLE, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (MVG 40), St. Gallen 1939, S. 89, Anm. 24.
- 25 v. ARX, Bd. 2, S. 307.
- 26 MÜLLER, Fürstabt (wie Anm. 4), S. 3.
- 27 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 267.
- 28 STAERKLE, Bildungsgeschichte (wie Anm. 24), S. 89.
- 29 STAERKLE, Bildungsgeschichte (wie Anm. 24), S. 89.
- 30 STAERKLE, Bildungsgeschichte (wie Anm. 24), S. 90.
- 31 Georg KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1896, Bd. 2, S. 215 ff.
- 32 UBSG, Bd. 5, S. 307 ff., Nr. 5300.
- 33 UBSG, Bd. 5, S. 309, Nr. 5300 a und 5301 a.
- 34 Vgl. dazu Dieter WERKMÜLLER, Reformatio Sigismundi, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 26. Lieferung, Berlin 1986, Sp. 457–459.
- 35 UBSG, Bd. 5, S. 399, Nr. 5388.
- 36 UBSG, Bd. 5, S. 415 f., Nr. 5650.
- 37 UBSG, Bd. 5, S. 494 ff., Nr. 5896 ff.
- 38 UBSG, Bd. 5, S. 398, Nr. 5587.
- 39 UBSG, Bd. 5, S. 399, Nr. 5588.
- 40 UBSG, Bd. 5, S. 398, Nr. 5587.
- 41 UBSG, Bd. 5, S. 497, Nr. 5900.
- 42 UBSG, Bd. 5, S. 510 ff., Nr. 5929.
- 43 UBSG, Bd. 5, S. 512, Nr. 5929.
- 44 ELSENER, Rechtsschulen (wie Anm. 18), S. 25.
- 45 ELSENER, Rechtsschulen (wie Anm. 18), S. 25.
- 46 ELSENER, Rechtsschulen (wie Anm. 18), S. 25.
- 47 UBSG, Bd. 5, S. 578 ff., Nr. 6101.
- 48 UBSG, Bd. 5, S. 588 ff., Nr. 6121.
- 49 UBSG, Bd. 5, S. 589 f., Nr. 6121.
- 50 UBSG, Bd. 5, S. 590, Nr. 6121.
- 51 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 35.
- 52 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 38.
- 53 Georg CARO, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1911, S. 91.
- 54 Reiner SCHULZE, Reformation (Rechtsquelle), in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 26. Lieferung, Berlin 1986, Sp. 468–472.
- 55 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 41 und S. 126 ff.
- 56 Vgl. dazu allgemein Karl Heinz BURMEISTER, Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat, in: Revolte und Revolution in Europa, hg. v. Peter Blickle (HZ, Beiheft NF 4), München 1975, S. 171–185.
- 57 VADIAN, DHS, Bd. 2, 184; zitiert nach MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 37.
- 58 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 36 f.
- 59 Vgl. die aufgeführten Beispiele bei MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 37.
- 60 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 38.
- 61 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 39 mit weiteren Beispielen.
- 62 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 39.
- 63 Abgedruckt Rq. SG I, S. 13–21.
- 64 Rq. SG I, S. 20.
- 65 Rq. SG I, S. 21.
- 66 Rq. SG I, S. 11.
- 67 Rq. SG I, S. 11.
- 68 Rq. SG I, S. 11–13.
- 69 Rq. SG I, S. 11.
- 70 VADIAN, DHS, Bd. 2, S. 184.
- 71 Karl Heinz BURMEISTER, Das bäuerliche Recht, in: Clausdieter SCHOTT, Rechtsgeschichte, Texte und Lösungen, Zürich 1986, S. 81–87 (hier S. 86 f.).
- 72 Dazu auch MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 84 ff.
- 73 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 68.
- 74 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 70.
- 75 Alois SCHWEIWILER, Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen, 1463–1491, St. Gallen 1903, S. 3–38 (hier S. 11).
- 76 Josef RECK, Die Goldacher Öffnung, Rorschacher Neujahrsblatt 44, 1954, S. 37–50, besonders die Abbildung S. 47.
- 77 Rq. SG I, S. 12.
- 78 MÜLLER, Öffnungen (wie Anm. 2), S. 44, Anm. 104.
- 79 Text bei MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 7–9.
- 80 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 175.
- 81 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 175.
- 82 UBSG, Bd. 5, S. 793 f., Nr. 6663.
- 83 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 179.
- 84 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 177 f.
- 85 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 178.
- 86 MÜLLER, Landsatzung (wie Anm. 3), S. 178.